

Besondere Vereinbarungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von Budgetassistenten

Versicherte Risiken

Versichert ist die im Versicherungsschein näher bezeichnete Tätigkeit als Budgetassistent/in (max. 50 Assistenzverträge).

Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines Verstoßes bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

Bei Vorlage der Gewerbeabmeldung umfasst abweichend von § 2 Ziffer 1 AVB die Versicherung bei Berufsaufgabe die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (§ 3 Ziffer 2.1 AVB) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist).

Mitversichert ist die Beratung im Zusammenhang mit der vorgenannten Tätigkeit, die der Erschließung der Leistung eines Persönlichen Budgets nach dem SGB dient.

Bei Einschluss in eine bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche, die der Assistenznehmer gegen den Budgetassistenten erhebt, soweit dieser gleichzeitig Betreuer des Geschädigten ist.

Selbstbehalt

Abweichend von § 3 Ziffer 6 AVB hat der Versicherungsnehmer als Selbstbehalt 300,00 EUR je Schadenfall zu tragen.

Versicherungsschutz im Rahmen eines bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG bestehenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Sofern die Budgetassistenz in eine bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG bestehende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Berufsbetreuer gegen einen Beitragszuschlag eingeschlossen ist, stehen für diese Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme EUR 50.000,- je Verstoß und Versicherungsjahr mit 2-facher Jahreshöchstleistung zur Verfügung.

Erweiterung des Versicherungsschutzes

Abweichend von § 4 Ziffer 4 AVB gelten Verstöße beim Zahlungsakt im Zusammenhang mit Überweisungen durch Fehlüberweisungen fremder Gelder sowie fehlerhafte Ausführung von Schreib- und Rechenarbeiten mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Verbleib der Fehlbestände nicht nachweisbar ist.

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus kaufmännischem Handeln, insbesondere Ansprüche, die darauf beruhen, dass Fragen kaufmännischen Ermessens nicht oder fehlerhaft entschieden wurden.
- Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Risikoveränderungen / Beitragsregulierung

Abweichend von § 11 b Ziffer 2.2 AVB ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer Risikoveränderungen innerhalb von 6 Wochen anzuzeigen.

Der Versicherer behält sich die Versendung von Erfassungsbögen zur Ermittlung von Risikoveränderungen vor.